

## LOHNABZÜGE bei KRANKHEIT oder UNFALL

---

Von **Kranken- und Unfalltaggeldern** dürfen keine Beiträge für die AHV, IV, Arbeitslosenversicherung und Erwerbsersatzordnung abgezogen werden. Es werden dem/der Arbeitnehmenden demnach keine Beiträge dem individuellen Konto (AHV) aufgerechnet. Er/sie muss sich selbst darum kümmern, dass keine Lücke entsteht. Die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers ist in jedem Fall sozialversicherungspflichtig.

**SBV Globalversicherung:** Von Kranken- und Unfalltaggeldern werden keine Prämien für das UVG (NBU) abgerechnet. In Abzug kommen hingegen die Prämien für das Krankentaggeld (100% der Prämie). Je nach Pensionskasse besteht eine Beitragsbefreiung nach längerer Arbeitsunfähigkeit, sofern eine entsprechende Verfügung vorliegt.

Bei Arbeitsverhinderungen wie Krankheit oder Unfall werden die **Familienzulagen** während des Monats, in dem die Arbeitsverhinderung eintritt, und während der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

---

### WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Personalvermittlungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogenen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

### LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail [info@luzernerbauern.ch](mailto:info@luzernerbauern.ch)